

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes im Flecken Bovenden **- Marktordnung -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Rechtsstellung**

Der Flecken Bovenden betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 **Personenkreis**

Diese Satzung gilt für alle Personen, die sich während der Marktzeit - einschließlich der Auf- und Abbauzeit - auf dem Platz des Wochenmarktes aufhalten.

§ 3 **Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

1. Der Wochenmarkt findet auf der vom Flecken Bovenden nach dem Festsetzungsbescheid festgelegten Fläche und zu den festgelegten Zeiten statt.

Die Fläche sowie die Öffnungszeiten ergeben sich aus den dieser Satzung beigefügten Anlagen. Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Soweit in dringenden Fällen Platz, Zeit und Öffnungszeit vom Flecken Bovenden geändert werden, wird dies in der Tageszeitung "Göttinger Tageblatt" bekanntgemacht.

§ 4 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten feilgeboten werden.
2. Lebendes Kleinvieh im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung darf nur in Behältnissen feilgehalten werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verunreinigungen des Wochenmarktgeländes durch Ausscheidungen und ein Entkommen des Kleinviehs verhindert werden.

§ 5 **Zulassung zur Teilnahme und Zuweisung der Standplätze**

1. Der Flecken Bovenden ist berechtigt, die Anzahl der einzelnen Anbieter und Anbieterinnen je Branche zu beschränken, solange hierdurch keine Standplatz unbesetzt bleibt. Die vom Flecken Bovenden geführte Warteliste ist hierbei zu berücksichtigen.
2. Zur Teilnahme an dem Wochenmarkt bedürfen die Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen der Zuweisung eines Standplatzes, die vom Flecken Bovenden auf Antrag erteilt wird. Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren auf dem Markt anbieten wollen.
3. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Dauer eines Jahres, für einen befristeten Zeitraum bis zu sechs Monaten, oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die bisher erteilten Zuweisungen auf unbestimmte Zeit (Dauerzuweisungen) bleiben bestandskräftig, werden aber nicht mehr neu ausgesprochen.
4. Zuweisungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und sind nicht übertragbar.

5. Die Jahreszuweisungen sowie Zuweisungen für einen befristeten Zeitraum sind schriftlich zu beantragen. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
6. Die Vergabe der Standplätze erfolgt bei Tageserlaubnissen unmittelbar vor Beginn des Marktes, ansonsten vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes auf dem Wochenmarkt, die durch Bescheid bestätigt wird. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
7. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Bei Verstößen kann der Platz auf Kosten und Gefahr des / der bisherigen Beschickers / Beschickerin geräumt und sofort anderweitig vergeben werden.
8. Ein zugewiesener Standplatz kann im Wege einer Tageserlaubnis durch andere Bewerber / Bewerberinnen neu besetzt werden, wenn er nicht rechtzeitig bezogen oder vorzeitig geräumt wurde und dies ohne Störung und Gefährdung des Marktbetriebes möglich ist. Für den / die Erstberechtigte/n entstehen daraus keine Rechte. Es besteht auch kein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls und der evtl. bereits gezahlten Marktgebühren mit allen Nebenkosten.

Nicht rechtzeitig bezogen ist ein Platz, wenn er nicht bis 15 Uhr belegt wird.

Vorzeitig geräumt ist ein Platz, wenn er mindestens 2 Stunden vor Ende des Wochenmarktes nicht mehr benutzt wird.

9. Die Nichtinanspruchnahme von Standplätzen ist dem Flecken Bovenden unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor dem jeweiligen Markttag, mitzuteilen.

§ 6

Versagung und Widerruf der Zuweisung

1. Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt oder widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbeschicker / die Marktbeschickerin oder dessen Mitarbeiter/innen erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, verstoßen haben bzw. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - d) der Marktbeschicker / die Marktbeschickerin die Marktgebühr nicht bezahlt,
 - e) der Marktbeschicker / die Marktbeschickerin die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerblichen Bestimmungen nicht beachtet,
 - f) der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Mitteilung wiederholt nicht in Anspruch genommen wird,
 - g) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das die / der Benutzer/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
 - h) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
2. Nach Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes hat der Marktbeschicker / die Marktbeschickerin seinen / ihren Platz, sofern er diesen bereits belegt hat, unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann der Flecken Bovenden den Platz auf Kosten und Gefahr des / der bisherigen Inhabers / Inhaberin räumen lassen.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Mit dem Aufbau der Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau ist nicht früher als 2 Stunden vor Marktbeginn zulässig. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Plätze geräumt sein.
2. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen wurden. Die Pflasterung, die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bäume und sonstigen Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden.
3. Wagen, Anhänger usw., die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, oder die geeignet sind, den Marktverkehr zu beeinträchtigen, sind nach dem Entladen unverzüglich, spätestens aber zum Beginn der Marktzeit, vom Marktplatz zu entfernen.
4. Während der Marktzeiten ist eigenmächtiges Auf- und Abbauen nicht gestattet.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufswagen oder -anhänger dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge (über alles):	8,00 m
Breite (mit Anbauten):	3,50 m
Höhe:	3,00 m

Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m über Erdgleiche haben. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Baumscheiben müssen freigehalten werden.
4. Die Standinhaber/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild gemäß § 70 b der Gewerbeordnung (Vorname und Name bzw. Firma sowie Anschrift) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9 Verkauf

1. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die übrigen Marktbesucher / Marktbesucherinnen nicht in der Ausübung ihrer Verkaufstätigkeit beeinträchtigt werden.
2. Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein. Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.
3. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen ausgezeichnet sein.
4. Im Umherziehen und zwischen den Marktreihen dürfen keine Waren angeboten werden.

5. Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein; die sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
6. Leergut darf nicht außerhalb der Standplätze aufbewahrt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Markttroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
2. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und das zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassene Kleinvieh, mitzuführen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände mitzuführen.
3. Alle Benutzer/innen haben auf dem Wochenmarkt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
4. Den Anweisungen der Bediensteten des Flecken Bovenden ist Folge zu leisten.
5. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
6. Marktbeschicker/innen und -besucher/innen, die
 - a) die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören,
 - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,können vom Markt gewiesen werden. Sie haben den Marktplatz sofort zu verlassen.

§ 11

Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

1. Jede/r Marktbeschicker / Marktbeschickerin ist für die Sauberkeit seines / ihres Standplatzes und des angrenzenden Bereiches verantwortlich.
2. Der Wochenmarkt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht wegwehen kann.
3. Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Auf dem Markt anfallende Abfälle sind vom / von Standinhaber/innen nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.

Abwässer, wie Wischwasser, Spülwasser oder solche Wässer, die beim Zubereiten oder Vorhalten von Speisen anfallen, müssen von den Marktbeschickern / Marktbeschickerinnen aufgefangen, in geeigneten Gefäßen gesammelt und nach Beendigung des Marktes mitgenommen werden. Diese Abwässer dürfen auf keinen Fall in die Straßeneinläufe geleitet werden. Die Bestimmungen der Abwassersatzung des Flecken Bovenden sind zu beachten.

4. Die Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
5. Nach dem Abbau des Marktstandes ist die Fläche besenrein zu verlassen.

§ 12 Haftung

1. Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Der Flecken Bovenden haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des von ihr eingesetzten Personals.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen pp. eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern / Marktbeschickerinnen überlassen.
3. Die Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen haften dem Flecken Bovenden für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihren Gehilfen / Gehilfinnen oder Lieferanten / Lieferantinnen verursacht werden.
4. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13 Marktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach einer besonderen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann der Flecken Bovenden auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt.

§ 15 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 NGO, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 bis 12 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
3. Wer erheblich und trotz Warnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet, oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bovenden, den 07.12.2001

(L.S.)

gez. Bäcker
Bürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 18.12.2001)